

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KSA-Gruppe

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für den gesamten Material-, Güter- und Leistungseinkauf der KSA-Gruppe (KSA), bestehend aus den Gesellschaften Kantonsspital Aarau AG, Spital Zofingen AG und KSA Praxiszentrum AG. Ergänzende und abweichende Bestimmungen in den Einzelvereinbarungen bleiben vorbehalten.

Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie durch das KSA schriftlich akzeptiert wurden. Dies gilt auch für Zusicherungen und Abmachungen unserer Mitarbeiter. Durch die Annahme unserer Bestellung anerkennt der Lieferant die AEB des KSA. Legt der Lieferant seiner Auftragsbestätigung seine AGB zugrunde, müssen diese vom KSA ausdrücklich akzeptiert werden, ansonsten gelten die AEB des KSA für das vereinbarte Geschäft.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande, sobald beim Lieferanten eine Bestellung mit vollständiger Bestellnummer durch das KSA eingetroffen ist und der Lieferant die Lieferung zu den genannten Konditionen bestätigt. Verlangt der Lieferant Änderungen, kommt der Vertrag erst zustande, wenn das KSA die Änderungen schriftlich bestätigt hat.

3. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen, ausgestellt durch die Abteilung Einkauf des KSA haben Gültigkeit. Notfallbestellungen zu Randzeiten (nachts oder am Wochenende) durch andere Abteilungen des KSA sind möglich, müssen aber der Abteilung Einkauf des KSA umgehend durch den Lieferanten zur Kenntnis gebracht werden.

Bestellungsaufnahmen in den Kliniken durch Lieferanten sind untersagt. Die Abteilung Einkauf des KSA kann vorgängig Ausnahmen genehmigen oder autorisierte Beschaffungsstellen bezeichnen.

Mündliche Aufträge, Abmachungen oder Änderungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Abteilung Einkauf des KSA verbindlich.

Telefonische Bestellungen dürfen nur in Notfällen und unter Angabe einer genauen Referenzadresse (Name, Klinik, Adresse etc.) durch den Lieferanten entgegengenommen werden. In solchen Fällen ist die Abteilung Einkauf des KSA im Anschluss durch den Lieferanten umgehend schriftlich zu informieren. Diese vergibt eine Bestellnummer, die auf Lieferschein und Rechnung vermerkt sein muss.

Rechnungen ohne Angabe einer Bestellnummer des KSA gelten als nicht autorisiert und werden nicht beglichen.

4. Liefer- und Zahlungskonditionen

Incoterms: DDP
Zahlungsbedingungen: 10 Tage 3% Skonto / 14 Tage 2% Skonto oder 60 Tage Netto

5. Lieferung

Die Angaben zur Lieferfrist sind verbindlich. Überschreitet der Lieferant den Liefertermin um mehr als 24 Stunden, muss er dies dem KSA schriftlich mitteilen, sobald er davon Kenntnis hat. Darüber hinaus ist der Lieferant, ohne dass es einer Mahnung durch das KSA bedarf, ab Überschreitung des Liefertermins in Verzug und schuldet eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass die Verzögerung eine Folge höherer Gewalt ist. Die Konventionalstrafe beträgt pro angefangenem Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die verspätete Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von anderen vertraglichen Verpflichtungen.

Lieferungen erfolgen sofern gesetzlich vorgeschrieben nach GDP (Good Distribution Practices) resp. nach GMP (Good Manufacturing Practices).

Expresslieferungen erfolgen nur auf ausdrückliche Bestellung der Abteilung Einkauf des KSA oder bei verderblicher Ware.

6. Teststellungen

Teststellungen müssen in jedem Fall vorgängig mit dem Leiter der Abteilung Einkauf des KSA abgesprochen werden. Ohne anderslautende Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf des KSA gehen die beim Lieferanten durch die Teststellung anfallenden Kosten zu seinen Lasten.

7. Gebrauchsleihe

Die leihweise Überlassung von Utensilien oder Geräten an das KSA für mehr als 4 Wochen erfordert immer den Abschluss eines schriftlichen Gebrauchsleihvertrages. Ohne Abschluss eines schriftlichen Gebrauchsleihvertrages liegt das Risiko bezüglich Abnutzung, Untergang und Beschädigung sowie allfälliger Folgekosten vollumfänglich beim Lieferanten. Überdies trägt der Lieferant diesfalls die vollen Kosten für das mit der Gebrauchsleihe im Zusammenhang stehende Verbrauchsmaterial. Sämtliche Gebrauchsleihverträge werden ausschliesslich durch die Abteilung Einkauf des KSA koordiniert und erstellt.

8. Lieferung von elektronischen Daten

Der Lieferant muss Daten, insbesondere Stammdaten für einen reibungslosen elektronischen Stammdatenaustausch im BiG Standard von GS1 liefern. Eine minimale Auszeichnung beinhaltet folgende Punkte: GLN, GTIN, Lot-Nummer, Seriennummer, Verfalldatum auf Barcode.

9. Gefahrenübergang und Transportversicherung

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit der Warenannahme durch das KSA. Bei medizintechnischen Geräten und Anlagen erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr mit der technischen Abnahme durch den Technischen Dienst KSA. Transportversicherungen sind Sache des Lieferanten.

10. Preise

Ohne anders lautende Vereinbarung in der Bestellung gelten die festgelegten Preise als Festpreise inkl. Zollkosten und weiterer Abgaben franko Bestimmungsort (DDP KSA, Incoterms 2020). Änderungsbedingte Mehr- oder Minderkosten sind vor der Lieferung schriftlich zu vereinbaren.

Bei wiederkehrenden Bestellungen für Verbrauchsmaterial dürfen Preis- oder Konditionsänderungen nur in Absprache mit der Abteilung Einkauf des KSA vorgenommen werden. Ankündigungen solcher Änderungen haben schriftlich und mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zu erfolgen.

11. Rechnungsstellung

Folgende Angaben müssen die Rechnungsformulare enthalten: Bestellnummer des KSA, Name des Bestellers (Person, Abteilung), Preise exkl. MwSt., ausgewiesene Rabatte, Stückzahl, Lieferanten Artikelnummer und Bezeichnung der Ware. Rechnungen ohne diese Angaben werden erst fällig, wenn die fehlenden Informationen nachgeliefert wurden. Die Rechnungen sind im Doppel einzureichen.

Rechnungsadresse: Gemäss Bestellung

12. Mängelrüge und Gewährleistungsfrist

Die gesetzlichen Prüf- und Rügeobliegenheiten werden wegbedungen. Das KSA kann während der massgebenden Gewährleistungsfrist Mängel jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist rügen.

Es gelten die Gewährleistungsfristen gemäss Gerätespezifikationen und -Dokumentationen, jedoch mindestens 24 Monate, beginnend mit dem Tag der Warenannahme durch das KSA.

Ausgenommen davon sind Produkte, welche dem raschen natürlichen Verfall ausgesetzt und mit Verfalldatum gekennzeichnet sind. Für solche Produkte leistet der Lieferant Gewähr während der technisch bedingten Lebensdauer.

13. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten Produkte den massgebenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. CE-Richtlinien, Medizinprodukteverordnung MepV, Heilmittelgesetz HMG) entsprechen.

14. Gewährleistung für Mängel

Der Lieferant leistet Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften aufweist und, unabhängig von spezifischen Zusicherungen, einen zweckentsprechenden störungsfreien Betrieb oder Gebrauch ermöglicht. Der Lieferant gewährt ferner, dass der Liefergegenstand dem aktuellen Stand der Technik, auch hinsichtlich Güte und Zweckmässigkeit von Material, Auslegung, Konstruktion und Ausführung sowie allen sonstigen Anforderungen, namentlich gesetzlichen (z.B. HMG, MepV, MDD, MDR, SEV, SUVA, SVDB etc.) entspricht.

Der Lieferant hat auf Forderung des KSA, unabhängig von der Qualifikation des Vertrages, einen Mangel unverzüglich durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu beheben. Er trägt sämtliche mit der

Mangelbeseitigung zusammenhängenden Kosten. Sollte der Lieferant ausserstande sein, einen Mangel innerhalb einer vom KSA angesetzten angemessenen Frist zu beheben, sollte er die Mängelbeseitigung generell oder in der erforderlichen Weise verweigern, ist infolge des Mangels Gefahr im Verzug oder ist die Mängelbehebung durch den Lieferanten für das KSA unzumutbar, ist das KSA nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. In einem solchen Fall hat der Lieferant sämtliche nachgewiesenen Kosten der Mängelbehebung zu bezahlen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt.

Das KSA kann anstelle der Nachbesserung eine Minderung des Preises oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Wandlung des Vertrages verlangen.

15. Haftung und Haftpflichtversicherung

Für Schäden infolge Lieferverzugs, Lieferung mangelhafter Ware oder anderweitiger Nicht- oder Schlechterfüllung haftet der Lieferant dem KSA gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Allfällige Freizeichnungsklauseln des Lieferanten sind nichtig.

Der Lieferant verpflichtet sich, seine vertragliche und ausservertragliche Haftpflicht, einschliesslich Produkthaftpflicht, mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden von mindestens CHF 10 Mio. pro Fall zu versichern. Stehen dem KSA weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant legt dem KSA jederzeit eine Kopie der gültigen Versicherungspolice oder eine Versicherungsbestätigung vor und ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz über die gesamte Vertragslaufzeit inkl. Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.

16. Informatikprodukte und -dienstleistungen

Für Informatikprodukte und -dienstleistungen als Hauptleistung kommen ergänzend die jeweils gültigen AGB der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK) zur Anwendung. Widersprechen sich die Einkaufsbedingungen des KSA und der SIK, gehen die Regelungen des KSA vor.

17. Medizintechnische Anlagen

Die Gerätespezifikationen und -dokumentationen erfolgen gemäss den massgebenden schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte. Ist die charakteristische Leistung ein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung, haftet der Lieferant für die Einhaltung der schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere nach dem Heilmittelgesetz und der Medizinprodukteverordnung.

Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte muss durch den Lieferanten sichergestellt sein und im Falle eines Rückrufs systematisch erfolgen.

18. Datenschutz und Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten zu schützen. Er verpflichtet von ihm allenfalls beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieser Verpflichtung.

Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunfts- und Aufklärungspflichten.

19. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung von Verträgen über Lieferungen im Einklang mit sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zu handeln und keinerlei Akt oder Unterlassung zu tätigen, welche den Ruf des KSA schädigen könnte.

Insbesondere bestätigt der Lieferant, dass weder er noch seine Angestellten, Organe oder Vertreter, sei dies direkt oder indirekt, anderen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung von Verträgen über Lieferungen ungebührliche Geldwerte oder andere Vorteile anbietet, um diese zur unangemessenen oder fehlerhaften Ausübung ihrer Aufgaben oder Stellung zu verleiten.

Der Lieferant verpflichtet sich, dem KSA auf dessen Anforderung hin Auskunft darüber zu erteilen, wann, zu welchem Zweck und in welcher

Höhe Zuwendungen zugunsten des KSA oder eines deren Leistungszentren geleistet wurden.

Legt das KSA eine Verletzung dieser Bestimmung durch den Lieferanten glaubhaft dar, steht dem KSA das Recht zur sofortigen Kündigung von Verträgen über Lieferungen zu. Der Lieferant hält das KSA schadlos in Bezug auf sämtliche Ansprüche, Strafzahlungen oder sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Bestimmung stehen. Diese Bestimmung behält Gültigkeit über die Dauer der vertraglichen Pflichten hinaus.

20. Abtretung und Verpfändung

Die dem Lieferanten aus dem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des KSA weder abgetreten noch verpfändet werden.

21. Sprache

Die Sprache für jegliche Kommunikation sowie Dokumente und Pläne ist deutsch.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. Die Parteien verpflichten sich, diesbezüglich nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

23. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) werden wegbedungen.

24. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist CH-5000 Aarau. Unabhängig davon kann das KSA Ansprüche gegenüber dem Lieferanten wahlweise auch beim Gericht an dessen Sitz bzw. Wohnsitz geltend machen.